



Brüssel, den 8. April 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0092 (NLE)**

---

---

7616/16  
ADD 2

WTO 80  
SERVICES 5  
COLAC 19

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 174 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 174 final - ANNEX 2.

---

Anl.: COM(2016) 174 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2016  
COM(2016) 174 final

ANNEX 2

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

## ANHANG I

1. Der Titel des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„HANDELSÜBEREINKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie  
Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits“

2. In der Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“ wird Ecuador am Ende der Liste hinter der Republik Peru eingefügt; zudem wird die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“ wie folgt geändert:

„DIE REPUBLIK KOLUMBIEN, im Folgenden “Kolumbien”,

DIE REPUBLIK PERU, im Folgenden “Peru”,

und

DIE REPUBLIK ECUADOR, im Folgenden “Ecuador”,

im Folgenden zusammen auch “die unterzeichnenden Andenstaaten”,

andererseits –“

3. Erwägungsgrund 11 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„IN ANBETRACHT der Unterschiede bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den Andenländern untereinander sowie zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,“

4. Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Übereinkommen gilt einerseits in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewendet werden, und andererseits in den Hoheitsgebieten von Kolumbien, Peru beziehungsweise Ecuador <sup>(3)</sup>.“

5. In Artikel 11 letzter Gedankenstrich des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„– “Person” eine natürliche<sup>(3a)</sup> oder juristische Person.

<sup>(3a)</sup> Im ecuadorianischen Recht wird eine „physische Person“ („persona física“) als „persona natural“ (natürliche Person) bezeichnet.“

6. Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Der Handelsausschuss trifft sich im Rotationsverfahren abwechselnd in Bogotá, Brüssel, Lima und Quito, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Den Vorsitz im Handelsausschuss führen die Vertragsparteien im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr.“

7. In Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„(3) Der Handelsausschuss kann die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (im Folgenden “KKMU”) der Vertragsparteien<sup>(4a)</sup> untersuchen, einschließlich etwaiger Vorteile aus diesem Übereinkommen.

<sup>(4a)</sup> Im Falle Ecuadors kann die Untersuchung auch die Auswirkungen auf die Actores de la Economía Popular y Solidaria (AEPYS, Akteure der Volkssolidarwirtschaft) einschließen.“

8. Artikel 30 Buchstabe a des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„a) Kolumbien und Ecuador können das durch den Beschluss 371 der Andengemeinschaft und dessen Änderungen geschaffene andische Preisspannsystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter diesen Beschluss fallen;“

9. Artikel 41 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

– “untersuchende Behörde”

- a) im Falle Kolumbiens das “Ministerio de Comercio, Industria y Turismo” (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das “Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual” (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums) oder dessen Rechtsnachfolger,
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.“

10. Artikel 46 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck “untersuchende Behörde”

- a) im Falle Kolumbiens das “Ministerio de Comercio, Industria y Turismo” (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das “Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual” (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums),

- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.

11. In Artikel 48 Absatz 1 des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„(1) Ungeachtet des Abschnitts 2 (Multilaterale Schutzmaßnahmen) kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei infolge von Zugeständnissen nach diesem Übereinkommen in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht<sup>(9a)</sup>.

<sup>(9a)</sup> Für die Zwecke dieses Artikels ist bedeutende Schädigung oder drohende bedeutende Schädigung heimischer Hersteller im Falle Ecuadors auch zu verstehen als bedeutende Schädigung oder drohende bedeutende Schädigung eines im Aufbau begriffenen Industriezweigs.“

12. In Artikel 54 Absatz 2 des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach Unterbreitung des Angebots von Konsultationen zu einer Einigung über einen Ausgleich und beschließt die Einfuhrvertragspartei die Verlängerung der Schutzmaßnahme, so kann die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme verlängert. <sup>(10a)</sup>

<sup>(10a)</sup> Im Falle Ecuadors erfolgt der Ausgleich in Form von Zugeständnissen oder in Form einer Aussetzung von im Wesentlichen gleichwertigen Handelszugeständnissen erst drei Jahre nach der Einführung der bilateralen Schutzmaßnahme.“

13. Artikel 57 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck “zuständige Behörde”

- a) im Falle Kolumbiens das “Ministerio de Comercio, Industria y Turismo” (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das “Ministerio de Comercio Exterior y Turismo” (Ministerium für Außenhandel und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.“

14. Artikel 70 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 2 Buchstabe f und des Artikels 60 werden für Peru zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens anwendbar.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 60 (Verbindliche Vorabauskünfte), ausgenommen die verbindlichen Vorabauskünfte über die zolltarifliche Einreihung, und des Artikels 62 (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) werden für Ecuador zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls anwendbar.“
15. In Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:
- „a) eine Konformitätserklärung des Lieferanten anzuerkennen<sup>(11a)</sup>,
- (<sup>11a</sup>) Ecuador erkennt eine Erklärung des Lieferanten, wonach das Produkt die technischen Vorschriften der Europäischen Union erfüllt, als hinreichenden Beweis für die Konformität mit den technischen Vorschriften Ecuadors an. Diese Form der Anerkennung bleibt in Kraft bis die EU-Vertragspartei und Ecuador sich im Handlungsausschuss auf eine Alternative zu deren Ersatz einigen.“
16. Artikel 113 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:
- a) Der folgende Absatz wird als Absatz 4 eingefügt:
- „(4) In den Sektoren, für die Ecuador in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Ecuador – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichartigen Niederlassungen und Investoren gewährt.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.
17. Artikel 120 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:
- a) Der folgende Absatz wird als Absatz 4 eingefügt:
- „(4) In den Sektoren, für die Ecuador in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Ecuador – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

18. In Artikel 123 Buchstabe b des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„b) „Fachkräfte“, das heißt in einer juristischen Person tätige Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die in Bezug auf die Tätigkeit, die Forschungsausrüstung, auf Techniken, Prozesse, Verfahren oder auf die Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben niederlassungsspezifischen Kenntnissen auch einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben Rechnung getragen, die spezifische Fachkenntnisse erfordern; dazu zählt auch die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf<sup>(33a)</sup>;

(<sup>33a</sup>) Die EU-Vertragspartei erkennt an, dass die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf in Ecuador nicht obligatorisch ist.“

19. Die Fußnote zu Artikel 124 Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(<sup>35</sup>) Im Falle Kolumbiens und Ecuadors ist die Aufenthaltsdauer bei unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens zwei Jahre begrenzt, kann aber um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Falle Perus kann der Arbeitsvertrag eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben. Bei unternehmensintern versetzten Personen ist die Aufenthaltsdauer jedoch auf höchstens ein Jahr begrenzt, kann aber verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung nach wie vor gegeben sind.“

20. Artikel 126 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ecuador und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 5 und Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das Recht der Europäischen Union (im Folgenden „Unionsrecht“) nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Architekten,
- d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- e) Ingenieurdienstleistungen,
- f) integrierte Ingenieurdienstleistungen,

- g) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
  - h) tierärztliche Dienstleistungen,
  - i) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
  - j) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
  - k) Managementberatung,
  - l) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
  - m) Dienstleistungen im Bereich Design,
  - n) Chemieverfahrenstechnik, Pharmazie und Fotochemie,
  - o) Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnologie,
  - p) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor,
  - q) Dienstleistungen im Bereich kommerzielles Design und Vermarktung für die Modetextilbranche, Bekleidung, Schuhe und Zubehör und
  - r) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen, einschließlich Verkehrsmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen nach Verkauf oder Vermietung.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5, und entsprechend werden in den Absätzen 2 und 3 die Bezugnahmen auf Absatz 4 zu Bezugnahmen auf Absatz 5.

21. Artikel 127 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

- a) Der folgende Absatz wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ecuador und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 5 und Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das „Unionsrecht“ nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Architekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen,
- d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,



- e) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
  - f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
  - g) Managementberatung,
  - h) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
  - i) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5, und entsprechend werden in den Absätzen 2 und 3 die Bezugnahmen auf Absatz 4 zu Bezugnahmen auf Absatz 5.
22. Die Fußnote zu Artikel 128 Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:
- „<sup>(39)</sup> Bei den unter den Buchstaben c und d aufgeführten Tätigkeiten gilt dies nur zwischen Kolumbien und Ecuador einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits.“
23. Die Fußnote zu Artikel 137 Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:
- „<sup>(41)</sup> In Kolumbien ist der offizielle Postbetreiber oder –konzessionär eine juristische Person, die den Post-Universaldienst im Rahmen eines Konzessionsvertrags erbringt. Die übrigen Postdienste unterliegen einem beschleunigten Lizenzverfahren, das vom Ministerium für Informations- und Kommunikationstechnologie verwaltet wird. In Peru handelt es sich bei dem benannten Postbetreiber um eine juristische Person, die im Rahmen einer gesetzlich erteilten Konzession ohne Ausschließlichkeitscharakter verpflichtet ist, den Postdienst im gesamten Land zu erbringen. Die sonstigen Postdienste unterliegen einer Regelung, bei der das Ministerium für Verkehr und Kommunikationswesen eine Erlaubnis erteilt. In Ecuador erbringt der offizielle Anbieter von Postdienstleistungen Post-Universaldienste im gesamten Land im Rahmen einer gesetzlich erteilten Lizenz ohne Ausschließlichkeitscharakter. Die übrigen Postdienste unterliegen einem Genehmigungserfassungssystem der nationalen Postbehörde.
24. In Artikel 139 des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:
- „In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk <sup>(43)</sup>, festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Verpflichtungen übernommen werden <sup>(44)</sup> <sup>(45)</sup> <sup>(45a)</sup>.
- <sup>(45a)</sup> Zwischen der EU-Vertragspartei und Ecuador gilt dieser Abschnitt auch für Mehrwert-Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck “Mehrwert-Telekommunikationsdienste” für die Zwecke dieses Abschnitts, des Anhangs VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und des Anhangs VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) für Ecuador und die EU-Vertragspartei Telekommunikationsdienste bezeichnet, bei denen die Anbieter gegenüber den vom

Kunden stammenden Informationen einen “Mehrwert schaffen”, indem sie sie inhaltlich oder formal aufwerten oder ihre Speicherung und ihren Abruf ermöglichen.“

25. Die Fußnote zu Artikel 142 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„<sup>(49)</sup> Dieser Artikel ist nicht Teil der im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen Peru und der EU-Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen, unbeschadet der internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei. Im Falle Kolumbiens und Ecuadors einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits gilt dieser Artikel nur für Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.“

26. In Artikel 154 Absatz 1 des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„1. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels oder des Titels V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) kann eine Vertragspartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen<sup>(52a)</sup> unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:

<sup>(52a)</sup> Der Ausdruck “aufsichtsrechtliche Gründe” kann auch die Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung der Finanzdienstleistungsanbieter umfassen.“

27. Die Fußnote zu Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„<sup>(55)</sup> Zur Klarstellung gilt: Im Falle Perus und Ecuadors gilt die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Finanztransfers mittels der gerechten, diskriminierungsfreien und nach Treu und Glauben erfolgenden Anwendung peruanischer beziehungsweise ecuadorianischer Rechtsvorschriften über

- a) Konkurs, Insolvenz oder den Schutz der Gläubigerrechte,
- b) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Futures, Optionen oder Derivaten,
- c) strafbare Handlungen,
- d) finanzielle Berichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls sie erforderlich sind, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen, oder
- e) die Gewährleistung der Einhaltung von Gerichts- oder Verwaltungsbeschlüssen oder von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ergangenen Entscheidungen

nicht als im Widerspruch zu diesem Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) stehend.“

28. Artikel 170 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Kolumbien kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik in Kolumbien verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Schutzmaßnahmen können in begründeten Fällen über diesen Zeitraum hinaus aufrechterhalten werden, wenn dies zur Überwindung der außergewöhnlichen Umstände, die zu ihrer Anwendung führten, erforderlich ist. In diesem Fall legt Kolumbien den anderen Vertragsparteien vorab die Gründe dar, die die Aufrechterhaltung der Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Peru und die EU-Vertragspartei können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik in Peru oder in der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen.

(3) Ecuador kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Liquidität der ecuadorianischen Wirtschaft verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Schutzmaßnahmen können in begründeten Fällen über diesen Zeitraum hinaus aufrechterhalten werden, wenn dies zur Überwindung der außergewöhnlichen Umstände, die zu ihrer Anwendung führten, erforderlich ist. In diesem Fall legt Ecuador den anderen Vertragsparteien vorab die Gründe dar, die die Aufrechterhaltung der Maßnahmen rechtfertigen.

(4) Die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 kann durch ihre förmliche Wiedereinführung verlängert werden, wenn in hohem Maße außergewöhnliche Umstände vorliegen und die betroffenen Vertragsparteien ihr Vorgehen hinsichtlich einer etwaigen förmlichen Wiedereinführung im Vorfeld untereinander abgestimmt haben.

(5) Auf keinen Fall können die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen als handelspolitische Schutzmaßnahmen oder zum Schutz eines bestimmten Wirtschaftszweigs eingesetzt werden.

(6) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 einführt oder aufrechterhält, unterrichtet die anderen Vertragsparteien unverzüglich über Zweckmäßigkeit und Geltungsbereich der Maßnahmen und legt ihnen so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.“

29. Artikel 202 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Europäische Union und Kolumbien treten innerhalb von 10 Jahren nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (im Folgenden “Madrider Protokoll”) bei. Peru und Ecuador unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Madrider Protokoll beizutreten.

(3) Die Europäische Union und Peru unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des am 27. Oktober 1994 in Genf geschlossenen Vertrags über das Markenrecht (im Folgenden “Markenrechtsvertrag”) zu befolgen. Kolumbien und Ecuador unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Markenrechtsvertrag beizutreten.“

30. Artikel 231 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu Artikel 231 Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„<sup>(72)</sup> Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei umfasst dieser Schutz den Schutz von Daten über biologische und biotechnologische Erzeugnisse. Im Falle Perus und Ecuadors wird der Schutz nicht offengelegter Informationen über solche Erzeugnisse gegen Offenlegung und gegen Praktiken, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderlaufen, in Ermangelung einschlägiger Rechtsvorschriften nach Artikel 39 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens gewährt.“

b) In Absatz 2 wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„(2) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Vermarktung von Arzneimitteln oder agrochemischen Erzeugnissen, die neue chemische Stoffe enthalten, die Vorlage nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger die Sicherheit und Wirksamkeit betreffender Daten vor, so gewährt diese Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 einen Exklusivitätszeitraum, der üblicherweise für Arzneimittel fünf Jahre und für agrochemische Erzeugnisse 10 Jahre ab dem Tag der Genehmigung für das Inverkehrbringen im Gebiet dieser Vertragspartei beträgt; während dieses Zeitraums darf ein Dritter ein Erzeugnis auf der Grundlage solcher Daten nur dann auf den Markt bringen, wenn er nachweisen kann, dass der Inhaber der geschützten Informationen hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, oder wenn er seine eigenen Testdaten vorlegt<sup>(72a)</sup>.“

<sup>(72a)</sup> Im Falle Ecuadors wird diese Bestimmung fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls anwendbar.“

31. In Artikel 232 des Übereinkommens wird eine Fußnote wie folgt eingefügt:

„Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung<sup>(72b)</sup> (im Folgenden “UPOV-Übereinkommen”), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten fakultativen Ausnahme vom Züchterrecht, zu fördern und zu gewährleisten.“

<sup>(72b)</sup> Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt Ecuadors zu diesem Übereinkommen ist in Ecuador das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der revidierten Fassung vom 23. Oktober 1978 in Kraft.“

32. Artikel 258 Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

– “Wettbewerbsrecht”

a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

b) im Falle Kolumbiens, Perus und Ecuadors je nach Sachlage das Folgende:

i) die internen Wettbewerbsvorschriften<sup>(76a)</sup>, die im Einklang mit Artikel 260 erlassen oder aufrechterhalten werden, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen und/oder

ii) Rechtsvorschriften der Andengemeinschaft, die in Kolumbien, Peru oder Ecuador gelten, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

– “Wettbewerbsbehörde” und “Wettbewerbsbehörden”

a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission und

b) im Falle Kolumbiens, Perus und Ecuadors ihre jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden.

<sup>(76a)</sup> Im Falle Ecuadors begründet Artikel 336 der Constitución de la Republica del Ecuador (ecuadorianische Verfassung) die Verpflichtung des Staates, die Transparenz und Effizienz der Märkte zu gewährleisten und den Wettbewerb zu fördern; ferner gilt das Ley Orgánica de Regulación y Control del Poder de Mercado (Organgesetz über die Regulierung und Kontrolle der Marktmacht).“

33. Die Fußnote zu Artikel 278 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„<sup>(81)</sup> Peru und Ecuador legen diesen Artikel vor dem Hintergrund von Grundsatz 15 der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus.“

34. Artikel 304 Absätze 1 und 4 des Übereinkommens erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Handelsausschuss stellt in seiner ersten Sitzung eine Liste mit 30 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen als Schiedsrichter vor. Ferner wählen die Vertragsparteien einvernehmlich 10 Personen aus, die nicht Staatsangehörige <sup>(87)</sup> einer der Vertragsparteien sind und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen.

....

(4) Der Handelsausschuss erstellt darüber hinaus zusätzliche Listen mit jeweils 15 Personen, die über Fachwissen auf dem Gebiet bestimmter, unter dieses Übereinkommen fallender sektorspezifischer Fragen verfügen. Dazu schlägt jede Vertragspartei drei Personen als Schiedsrichter vor. Die Vertragsparteien wählen einvernehmlich drei Kandidaten für den Vorsitz des Schiedspanels aus, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind. Jede Streitpartei kann sich dafür entscheiden, ihren Schiedsrichter aus den von einer der Vertragsparteien für eine sektorspezifische Liste vorgeschlagenen Personen zu benennen. Wird das Auswahlverfahren nach Artikel 303 Absatz 3 angewandt, so kann der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter nach Zustimmung der Streitparteien auf eine sektorspezifische Liste zurückgreifen.“

35. In Artikel 324 Absatz 2 Buchstaben d und e des Übereinkommens werden zwei Fußnoten wie folgt eingefügt:

„d) die Handelskapazitäten und institutionellen Kapazitäten in diesem Bereich im Hinblick auf die Durchführung<sup>(88a)</sup> und optimale Nutzung dieses Übereinkommens zu stärken und

e) dem in anderen Teilen dieses Übereinkommens festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit zu entsprechen<sup>(88b)</sup>.

<sup>(88a)</sup> Ecuador bekräftigt, dass derartige Initiativen auch dazu beitragen sollten, die Produktionskapazitäten zu stärken und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung der Vertragsparteien zu ermöglichen.

<sup>(88b)</sup> Diesbezüglich unterstreicht Ecuador die Wichtigkeit, auch Projekten mit Bezug zu Titel III Kapitel 4 dieses Übereinkommens Rechnung zu tragen.“